

Satzung des „Fördervereins Weltkulturerbe Hellerau“

Präambel

Das Kulturerbe und das Naturerbe zählen zu den unersetzlichen Besitztümern nicht nur jeden Volkes, sondern der ganzen Menschheit. Sie können wegen ihres außergewöhnlichen universellen Wertes als des besonderen Schutzes gegen die ihnen immer stärker drohenden Gefahren würdig betrachtet werden.

§ 1

Name, Rechtsstatus und Sitz

Der Verein führt den Namen Förderverein Weltkulturerbe Hellerau e.V.. Der Rechtsstatus ist der des eingetragenen Vereins. Sitz des Vereins ist Dresden-Hellerau.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein fördert den Schutz und Erhalt des Kulturerbes Dresden - Hellerau als einzigartiges Zeugnis der Menschheit.
2. Ziel des Vereins ist es, alle Maßnahmen zu gestalten und umzusetzen, die erforderlich für die Erreichung des Titels „Weltkulturerbe“ im Sinne des Weltkulturerbeantrages „Hellerau – Laboratorium einer neuen Menschheit“ sind.
3. Ein weiteres Ziel ist es, die dafür notwendigen finanziellen Mittel einzuwerben.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Mittelverwendung

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Dem Verein können natürliche und juristische Personen angehören. Er hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
2. Fördernde Mitglieder zahlen einen besonderen Beitrag, der nach § 7 Punkt 2 festgelegt wird.

3. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.
4. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist jederzeit möglich. Eingezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.
6. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es der Satzung zuwiderhandelt oder den Verein in anderer Weise schwer schädigt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit sofortiger Wirkung; der Beschluss ist zu begründen. Das Mitglied kann gegen den Beschluss binnen Monatsfrist die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen; sie entscheidet endgültig mit einfacher Mehrheit.
7. Die Betätigung der Mitglieder im Verein ist ehrenamtlich; die Gewährung von Aufwandschädigung ist ausgeschlossen. Notwendige Auslagen für vereinsamtliche Tätigkeiten können ersetzt werden.

§ 6

Stimmrecht

Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.

§ 7

Vereinsmittel

1. Der Verein beschafft die für seine Arbeit erforderlichen Mittel durch Mitgliedsbeiträge und Spenden.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Förderbeiträge wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschlossen.
3. Die Mitgliederbeiträge sind bis zum 31.3. des Jahres fällig. Mitglieder, die bis zum 30.6. des Jahres beitreten, zahlen den vollen, Mitglieder, die danach beitreten, für das Jahr des Beitritts den halben Jahresbeitrag.

§ 8

Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung
 - a) wählt den Vorstand und die Kassenprüfer für drei Jahre,
 - b) nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstands entgegen und entlastet den Vorstand,
 - c) beschließt die Satzung und ihre Änderungen,
 - d) setzt die Höhe des Mitgliederbeitrages fest,

- e) entscheidet über den Einspruch von Mitgliedern, deren Ausschluss der Vorstand beschlossen hat und
 - f) beschließt über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung für den Verein.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag statt, der von mindestens einem Drittel der Mitglieder unterzeichnet ist.
3. Zur Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung gehören mindestens
- a) der Jahresbericht des Vorstandes,
 - b) der Kassenbericht des Schatzmeisters,
 - c) der Bericht des Kassenprüfers und der Beschluss über die Entlastung des Vorstandes.
4. Zur Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder mit einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich durch einfachen Brief einzuladen. Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sein. Über die geänderte Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Vorbehaltlich Absatz 5 werden die Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt auf Antrag des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag eines Drittels der Mitglieder mit den Stimmen von mindestens zwei Dritteln aller anwesenden Mitglieder die Auflösung des Vereins.
6. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und die darin gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10

Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern, dem Schriftführer und dem Schatzmeister zusammen. Die beiden stellvertretenden Vorsitzenden können je auch das Amt des Schriftführers und Schatzmeisters übertragen erhalten. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen.
2. Die einzelnen Vorstandsmitglieder werden in ihre Funktionen mit einer einfachen Mehrheit von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt und führen danach die Geschäfte bis zur Neuwahl weiter. Die Wahl erfolgt durch Handzeichen, sofern nicht geheime Wahl beantragt wird. Scheiden während der laufenden Dreijahresperiode Vorstandsmitglieder aus und werden neue Vorstandsmitglieder nachgewählt, endet ihre Amtsperiode mit der des gesamten Vorstandes.
3. Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind und soweit die Satzung dies vorsieht. Er bereitet die Mitgliederversammlung vor.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden

Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt die Stimme des Vorsitzenden; bei seiner Verhinderung vertritt ihn einer seiner Stellvertreter.

5. Vertretungsberechtigung

Der Verein wird durch den ersten Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.

§ 11

Kuratorium

Der Vorstand kann Persönlichkeiten, die in besonderer Weise dazu geeignet sind, die Anliegen des Vereins zu fördern, in ein Kuratorium berufen. Das Kuratorium unterstützt und berät den Verein.

§ 12

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13

Schlussbestimmungen

Der Antrag auf Auflösung des Vereins muss beim Vorstand mit schriftlicher Begründung eingereicht werden. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Auflösung gilt als beschlossen, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem „Verein Bürgerschaft Hellerau e.V.“ zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Entsprechende Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Zustimmung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 14

Wirksamwerden

Die Satzung wird mit dem Tag der rechtskräftigen Eintragung in das Vereinsregister wirksam.

Dresden, den 29.1.2013 (Änderungsdatum)

Gründungsdatum (Ursprungssatzung): 15. Oktober 2012